

*5/SN-198/ME* 1 von 9



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

*H. Fasserbauer*

GZ 602.948/4-V/4/85

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Zi	<i>87</i>	<i>85</i>
Datum:	29. OKT. 1985	
Verteilt	31.10.1985 <i>Reidamberger</i>	

Sachbearbeiter

BERNEGGER

Klappe/Dw

2426

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz)

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzentwurf.

Beilage

27. Oktober 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602 948/4-V/4/85

An das

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

BERNEGGER

Klappe/Dw

2426

Ihre GZ/vom

60 06 07/7-I/6/85  
30. September 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz)

Zu dem mit der oben zitierten Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1 des Gesetzentwurfes:

In Abs. 1 könnte es besser wie folgt heißen: "... die behaupten, vor dem Bund Eigentümer des jeweiligen Gutes gewesen zu sein, ...".

Abs. 2 sollte nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 294/1969 besser wie folgt formuliert werden:

"Von dem in der Anlage zahlenmäßig angeführten Kunst- und Kulturgut ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 1. Jänner 1986 eine Liste mit einer Kurzbeschreibung zu verlautbaren".

Weiters erschiene es zweckmäßig, in Abs. 2 den Adressaten der Verlautbarungsverpflichtung - den Bundesminister für Finanzen

- 2 -

oder wie im oben zitierten Bundesgesetz die "Anmeldestelle"  
- ausdrücklich zu erwähnen.

Abs. 3 sollte besser wie folgt formuliert werden:

"..., daß die verlautbarte Liste bei allen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zur Einsichtnahme aufgelegt und dies dem an der Kunst- und Kulturgutbereinigung interessierten Personenkreis des jeweiligen Staates in geeigneter Weise bekanntgegeben wird."

Zu § 2 des Gesetzentwurfes:

Die Abs. 1 bis 3 sollten zu einem Absatz zusammengefaßt und durch eine Klarstellung ergänzt werden, daß sich die Behauptung auf das "frühere" Eigentumsrecht bezieht. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"§ 2. (1) Personen, die das Eigentumsrecht an dem in der Liste beschriebenen Kunst- und Kulturgut im Sinne des § 1 Abs. 1 behaupten, können ihre Ansprüche auf Herausgabe beim Bundesministerium für Finanzen - im folgenden kurz "Anmeldestelle" genannt - oder bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland anmelden. Die Anmeldung muß jedenfalls bis spätestens 30. Juni 1986 eingebracht werden."

Zu Abs. 4 zweiter Satz hält der Verfassungsdienst an seinen bereits bei der interministeriellen Besprechung am 18. September 1985 vorgebrachten Bedenken fest, die sich gegen die durch diese - in der Praxis wohl nur mit erheblichen Schwierigkeiten vollziehbare - Bestimmung bedingte Rechtsunsicherheit richten. Abgesehen davon, daß nicht eindeutig geklärt erscheint, ob mit "österreichischen Behörden im In- und Ausland" auch Gerichte oder nur Verwaltungsbehörden gemeint sein sollen, setzt der Vollzug des Abs. 4 zweiter Satz - wie noch zu § 3 Abs.3 des Gesetzentwurfes näher darzulegen sein wird - umfangreiche und daher mit einem außerordentlichen

- 3 -

Verwaltungsaufwand verbundene Erhebungen der Prüfstelle voraus, wobei noch gesondert zu berücksichtigen ist, daß die hier angesprochenen, innerhalb des letzten Jahres erfolgten Anmeldungen wohl keinesfalls den im § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes normierten Formvorschriften entsprechen würden. Darüberhinaus erscheint es gleichheitsrechtlich nicht unbedenklich, daß Anmeldungen ab Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nur bei der Anmeldestelle und bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des Gesetzes jedoch bei allen österreichischen Behörden im In- und Ausland zulässig sein sollen. Da Anmeldungen jedoch erst mit Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen, könnte die geschilderte unterschiedliche Behandlung von Anmeldungen insbesondere nicht allein damit sachlich gerechtfertigt werden, daß bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keine gesetzlich für zuständig erklärte "Anmeldestelle" bestimmt war.

Der Verfassungsdienst vertritt daher unverändert die Auffassung, daß der zweite Satz des Abs. 4 jedenfalls entfallen sollte, was zur Konsequenz hätte, daß ab Inkrafttreten des Gesetzes - ganz im Sinne der verfassungsgesetzlich gebotenen Gleichbehandlung - jeder frühere Eigentümer die Möglichkeit hätte, bei den gesetzlich bezeichneten Behörden die gesetzlich bezeichneten Ansprüche entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernissen anzumelden. Anlässlich des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes könnte dann das Bundesministerium für Finanzen im Wege eines Rundschreibens an alle in Frage kommenden Behörden mit dem Ersuchen herantreten, jene Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Herausgabeansprüche geltend gemacht hätten, auf das nunmehr geltende gesetzliche Anmeldeverfahren im einzelnen hinzuweisen.

In Abs. 5 erster Satz sollte die im Hinblick auf das zitierte Bundesgesetz BGBl.Nr. 106/1946 irreführende Formulierung

- 4 -

"solchen Kunst- und Kulturgutes" vermieden werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"... bezeichneten Art in den Besitz von in der Liste beschriebenen Kunst- und Kulturgut gelangt sind ...".

Zu § 3 des Gesetzentwurfes:

Der Verfassungsdienst verkennt nicht, daß Abs. 2 inhaltlich dem § 3 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes BGBl.Nr.294/1969 entspricht, vermag jedoch die Notwendigkeit dieser auf im Ausland wohnhafte Personen beschränkten Bestimmung im Sinne ihrer sachlichen Rechtfertigung nicht zu erkennen. Eine allenfalls gegebene sachliche Rechtfertigung der gegenständlichen Regelung wäre aber jedenfalls in den Erläuterungen entsprechend zu begründen.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, daß weder diese noch eine andere Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes regelt, in welcher Form Anmeldungen gemäß § 2 Abs. 4 zweiter Satz der "Anmeldestelle" und von dieser der "Prüfstelle" zu übermitteln sind. Andererseits könnte aber eine derartige Übermittlungsverpflichtung hinsichtlich der von § 2 Abs. 4 zweiter Satz miterfaßten Landes- und Gemeindebehörden in verfassungskonformer Weise nur im Rahmen der durch die Art. 102 und 119 B-VG vorgegebenen Schranken normiert werden. Wird jedoch eine derartige Übermittlungsverpflichtung ausschließlich für Bundesbehörden oder überhaupt nicht normiert, so erscheint die mit § 2 Abs. 4 zweiter Satz verfolgte Absicht mangels Vollziehbarkeit dieser Bestimmung tatsächlich nicht erreichbar. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes spricht daher - neben den bereits geäußerten Bedenken - auch dieser Umstand für eine Streichung des § 2 Abs. 4 zweiter Satz.

In Abs. 4 sollte es besser "Die rechtzeitig eingebrachten Anmeldungen ..." heißen.

- 5 -

In Abs. 5 erster Satz sollte es richtig "... zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben ..." heißen. Im zweiten Satz sollte es besser "... so sind die Gründe dafür innerhalb dieser Frist anzugeben." heißen.

In Abs. 7 erster Satz wäre im Hinblick auf die bereits im § 1 Abs. 1 enthaltene vollständige Zitierung lediglich das "Bundesgesetz BGBl.Nr. 294/1969" zu zitieren. Der zweite Satz sollte entweder in den ersten Satz aufgenommen werden ("... rechtskräftig verzichtet oder die er vor Gericht zurückgezogen hat, sind von der Anmeldung ...") oder aber wie folgt ergänzt werden: "... die der Anmelder bereits vor Gericht zurückgezogen hat.". Zur Rechtfertigung der Gleichbehandlung jener Ansprüche, die jemand in einem ehemals nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 294/1969 geführten gerichtlichen Verfahren zurückgezogen hat, mit jenen, die rechtskräftig abgewiesen wurden bzw. über die Vergleiche zustande gekommen sind, müßte wohl in den Erläuterungen noch ausgeführt werden, daß Zurückziehungen in früheren Verfahren - aus welchem Grund auch immer sie erfolgt sind - als konkludente Verzichte auf die zunächst geltend gemachten Ansprüche gedeutet werden, weshalb auch die Geltendmachung solcher Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes ausgeschlossen sein soll.

Zu § 4 des Gesetzentwurfes:

In Abs. 1 erster Satz sollte es besser "... nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung bereit ist" heißen. Im zweiten Satz sollte der Klammerausdruck durch die Wortfolge "gemäß Absatz 2" ersetzt werden.

In Abs. 3 erster Satz sollte es besser "... innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 mitzuteilen ..." heißen.

Die in Abs. 4 zitierten, mehrfach novellierten Bundesgesetze sollten - der legislatischen Praxis entsprechend - jeweils mit dem Zusatz "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. ..." versehen werden.

- 6 -

Zu § 5 des Gesetzentwurfes:

In Abs. 2 erster Satz sollten die Worte "seines Anspruches" entfallen (vgl. auch die entsprechende Formulierung in § 5 Abs. 4).

Zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten sollte der Abs. 3 entweder als letzter Satz in Abs. 2 aufgenommen oder aber wie folgt ergänzt werden: "Mit der Anrufung des Gerichtes gemäß Absatz 2 verlieren ...".

Zu § 6 des Gesetzentwurfes:

Das im Einleitungssatz des Abs. 5 enthaltene Zitat wäre durch die Angabe der entsprechenden Fundstelle zu ergänzen (vgl. Pkt. 58 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 8 des Gesetzentwurfes:

In Abs. 1 erscheint folgende Klarstellung erforderlich: "... ermächtigt, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Eigentum des Bundes verbleibenden Kunst- und Kulturgüter durch freiwillige Versteigerung ...".

In Abs. 2 erster Satz hat das Zitat richtig "... § 8 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 294/1969 den "Sammelstellen" ..." zu lauten. Sowohl im ersten als auch im zweiten Satz dieser Bestimmung ist der Begriff "Republik Österreich" durch den Begriff "Bund" zu ersetzen. Weiters sollte nach Ansicht des Verfassungsdienstes der letzte Halbsatz des zweiten Satzes wie folgt formuliert werden: "... die aus rassistischen oder politischen Gründen durch das NS-Regime verfolgt wurden" (vgl. auch § 8 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 294/1969).

Zu § 11 des Gesetzentwurfes:

Entsprechend der legistischen Praxis sollte diese Bestimmung als zweiter Absatz in § 10 aufgenommen werden.

- 7 -

Die gegenständliche Vollziehungsklausel selbst sollte durch eine der legistischen Praxis entsprechende Gliederung übersichtlicher gestaltet und hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten jedenfalls durch die Aufnahme des § 3 Abs. 3 erster Satz ergänzt werden.

Zu den Erläuterungen:

1. Den Erläuterungen wäre zunächst ein Vorblatt voranzustellen (vgl. die Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, und vom 11. Feber 1981, GZ 600.824/1-V/2/81).
2. Weiters wären die Erläuterungen in einen "Allgemeinen Teil" und einen "Besonderen Teil" zu gliedern (vgl. Pkt. 87 und 88 der Legistischen Richtlinien 1979).
3. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wären insbesondere auch jene verfassungsgesetzlichen Kompetenztatbestände anzuführen, auf die sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stützen soll (Art. 17 B-VG iVm Art. 10 Abs. 1 Z 6 - "Zivilrechtswesen" - sowie Art. 10 Abs. 1 Z 3 - "Warenverkehr mit dem Ausland" -, Z 4 - "Bundesfinanzen" - und Z 13 B-VG - "Denkmalschutz").
4. Schließlich erscheint es dem Verfassungsdienst fraglich, ob tatsächlich alle auf Seite 5 vorletzter Absatz der vorliegenden Erläuterungen angeführten Bestimmungen des Gesetzentwurfes "Verfügung über Bundesvermögen" im Sinne des Art.42 Abs.5 B-VG darstellen und damit dem Einspruchsrecht des Bundesrates entzogen sind - eine Frage, die jedoch abschließend vom Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen ist.



- 8 -

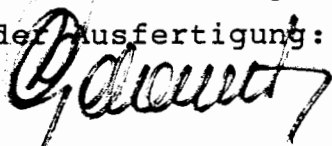
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Oktober 1985

Für den Bundeskanzler:

HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Holzinger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.